



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 37 / 2009 vom 13. Januar 2009

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3** Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 08. Januar 2009
- 4** Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 08. Januar 2009
- 5** Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 08. Januar 2009
- 6** Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 08. Januar 2009

- 8** Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Fakultät Technik und Informatik vom 08. Januar 2009
- 10** Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 08. Januar 2009
- 12** Richtlinie für die Vorpraxis im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.) Stand 28.11.2008
- 14** Richtlinie für das Praxissemester im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.) Stand 31.10.2008

Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung

**der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege
für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**
Vom 08. Januar 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Januar 2009 nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2008 S. 335), die am 6. November 2008 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Die „Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 8/2007 S. 13) wird zum 31. Mai 2008 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 08. Januar 2009

Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs

**International Business and Marketing
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 08. Januar 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. Januar 2009 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 2008 S. 335), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 entsprechend nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), in Verbindung mit §§ 54 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 2 Satz 2 HmbHG beschlossene „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing sind:

- 1.1 ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit einer Vertiefung auf dem Gebiet des Marketings bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei- und einhalb Jahren, in dem ein hochschulgelenktes Praxissemester von mindestens einem halben Jahr einbezogen ist, oder
- 1.2 ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit einer Vertiefung auf dem Gebiet des Marketings bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren und zusätzlich ein Praxissemester von mindestens einem halben Jahr, das vom Department Wirtschaft nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge betreut worden ist, und
- 1.3 der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 4).

(2) Grundständige Studiengänge (undergraduate programmes) setzen als Zugangsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Sie führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Zu den grundständigen Studiengängen gehören insbesondere Bachelor- und Diplomstudiengänge. Nicht zu den grundständigen Studiengängen gehören alle Studiengänge, deren Zugang einen Hochschulabschluss voraussetzen (postgraduate programmes), mithin konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge.

(3) Beinhaltet das Studium nach Absatz 1 Nr. 1.1 kein Praxissemester, ist zumindest eine entsprechende berufspraktische Tätigkeit vor oder nach dem Studium nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung der praktischen Tätigkeit vor oder nach dem Studium die Entscheidung im Einvernehmen mit der Departmentsleitung Wirtschaft zu treffen.

(4) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 10 Punkte),
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder
- c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind,

erbracht. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche international anerkannten englischen Sprachtests (siehe oben Buchstabe b) sowie Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Leistungen (siehe oben Buchstabe c) anerkannt werden.

§ 2

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 08. Januar 2009

Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“

Das Dekanat hat folgende Richtlinie über die anerkannten englischen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen erlassen:

1. Anerkannte englische Sprachtests

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
Mindestergebnis: score 500 oder entsprechende Punktzahl im Computer- oder Internet-Testverfahren
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: band 6
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
Mindestergebnis: C
- 1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)
Mindestergebnis: C

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland.

Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland.

**Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens
für den Masterstudiengang International Business and Marketing
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 08. Januar 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Januar 2009 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535). Diese Ordnung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 15, 11 HAWAZO für den Masterstudiengang International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences). Im nachfolgenden Text wird auf die HAWAZO Bezug genommen.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Kriterien verteilt:
 - a) die Gesamtnote des zum Studium berechtigenden Hochschulabschlusses in Punkten (von 1 bis 10 Punkten), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 30 Punkte),
 - b) die Bewertung des Nachweises besonderer englischer Sprachkenntnisse in Punkten (von 1 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte),
 - c) Kenntnisse auf dem Gebiet Außenwirtschaft/Internationales Management (Bewertung 1 bis 10 Punkte).
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.
- (3) Über das Vorliegen der unter Absatz 1 genannten Kriterien und deren Bewertung entscheidet die Departmentsleitung Wirtschaft, die die damit zusammenhängenden Aufgaben an eine oder mehrere Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur selbständigen Entscheidung delegieren kann.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/08.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 08. Januar 2009

**Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

für den Fakultät Technik und Informatik Vom 08. Januar 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Januar 2009 nach §§ 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), die am 6. November 2008 vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik beschlossene Neufassung der „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Fakultät Technik und Informatik) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Ausländerquote für Bildungsausländerinnen und –ausländer (internationale Studierende) nach §§ 4 Absatz 2, 6 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a), 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) für alle Studiengänge mit Ausnahme der künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Bildungsausländerinnen und –ausländer sind nach § 4 Absätze 1 und 2 HAWAZO Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, die deutschen nicht gleichgestellt sind.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer stehen in jedem Studiengang jeweils bis zu 15% der Studienplätze nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) HAWAZO zur Verfügung. Die danach nicht vergebenen Studienplätze kommen der Auswahllquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) zugute.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können nur am Auswahlverfahren des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 HAWAZO, insbesondere die Nummern 2, 4 und 5, erfüllen.

(3) Die Studienplätze werden in den jeweiligen Studiengängen nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkten),
- b) studiengangsbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (u.a. Praktikum) (bis zu 10 Punkte),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen deutschen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 10 Punkte),
- d) Motivationsschreiben (bis zu 5 Punkte),
- e) studienerefolgsrelevante Leistungen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) (bis zu 10 Punkte).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder als amtliche Beglaubigung. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 45 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Rangggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Die im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nur an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in die Rangliste aufgenommen worden sind.

(5) Der Ausschuss regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

§ 3 Auswahlausschuss internationaler Studierender

(1) Über die Zulassung entscheidet der Auswahlausschuss internationaler Studierender. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied aus dem Präsidium
- je ein Mitglied pro Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird,
- zwei vom Präsidium auf unbestimmte Dauer bestellte Mitglieder aus der Hochschulverwaltung.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern sind deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Bei Entscheidungen über die Vergabe von Studienplätzen hat nur das Mitglied derjenigen Fakultät Stimmrecht, der die Studiengänge zugeordnet sind, deren Studienplätze verteilt werden sollen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das aus dem Präsidium stammende Mitglied führt den Vorsitz. Aus dem Kreis der Mitglieder ist des Weiteren eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestimmen. Über den Verlauf der Sitzung und die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die wesentlichen Gründe für die Zulassung oder die Ablehnung ergeben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Vorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger aus der Hochschulverwaltung. Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Kommt es zu einem Stimmenpatt, ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend. Zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2009. Die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2006 Seite 11) und die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2006 S. 8) treten zum 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. Januar 2009

Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management

Vom 08. Januar 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Januar 2009 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), und § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 4. Dezember 2008 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 89 Absatz 1 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung – Technik und Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bekleidung- Technik und Management.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Punkte zwischen 3 bis 15 Punkte),
- b) dreizehnwöchige Vorpraxis oder einschlägige Berufspraxis im Berufsfeld der Bekleidungstechnik (10 Punkte),
- c) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren ab dem Sommersemester 2010.

(3) Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 b) erfolgt auf der Grundlage entsprechender, vom Prüfungsausschuss beschlossener Richtlinien. Es entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe c) zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch-organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2009. Die Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Bachelorstudienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 05. Juni 2008 (Hochschulanzeiger 30/2008 S. 12) tritt zum 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 08. Januar 2009

**Richtlinie für die Vorpraxis
im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.)**

Stand 28.11.2008

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die Vorpraxis aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management.
- (2) Der Nachweis der auf den Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis ist Auswahlkriterium im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen gemäß der Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management .
- (3) Die Vorpraxis ist von allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abzuleisten, die keinen praktischen Unterricht an einer Fachoberschule in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung mit vergleichbarem Umfang der Vorpraxisdauer gehabt und auch keine dem Studiengang entsprechende Berufsausbildung oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben.
- (4) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als Vorpraxis anerkannt werden, sind in Anlage 1 aufgeführt.

2. Dauer der Vorpraxis

Die Dauer der Vorpraxis beträgt 13 Wochen. Die Anwesenheitszeit richtet sich dabei nach den an den jeweiligen Praktikumseinrichtungen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen für Vollzeitkräfte. Bei der angegebenen Dauer handelt es sich um reine Tätigkeitszeiten, die weder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten verkürzt werden dürfen.

3. Zweck und Ziel der Vorpraxis

Die Vorpraxis ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Seminare und Übungen in den technischen Studienfächern. Die Studierenden sollen in der praktischen Vorbildung Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Dabei sollen sie einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren erhalten sowie Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erwerben.

4. Ausbildungsinhalte der Vorpraxis

Die betriebliche Vorpraxis von 13 Wochen soll nachstehende Tätigkeiten und Zeiten umfassen. Die angegeben Werte sind dabei als Richtwerte zu verstehen.

Produktionsbereich	Dauer
Zuschnitt / Einrichtung	1 Woche
Näherei / Montage / Bügelei	11 Wochen
Qualitätssicherung / -kontrolle	1 Woche

5. Wahl des Ausbildungsbetriebes

- (1) Als Ausbildungsstätte kommt jeder Industrie- oder Handwerksbetrieb in Frage, der über die entsprechenden Produktionsbereiche verfügt und die oben geforderten Tätigkeiten anbieten kann. Eine Änderungsschneiderei ist hierbei ausgeschlossen.
- (2) Die / der Studierende muss sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Hochschule darf aus rechtlichen Gründen Arbeitsplätze für die Vorpraxis nicht vermitteln.

6. Nachweis über die Vorpraxis

- (1) Der Nachweis über die abgeleistete Vorpraxis erfolgt durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, aus der die durchgeführten Tätigkeitsarten in den relevanten Produktionsbereichen mit Angabe der zugehörigen Dauer in Wochen einzeln hervorgehen. Die Vorlage eines allgemeinen Praktikantenvertrages ist für die Anerkennung nicht ausreichend.
- (2) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis ist durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Praxisangelegenheiten bescheinigen zu lassen.

Anlage 1
zur Ordnung für die Vorpraxis
im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.)

Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

(Berufsklassen nach der Klassifizierung der Bundesagentur für Arbeit, Schlüsselverzeichnis Stand Juni 2003)

- a. Damenschneider/in
- b. Herrenschneider/in
- c. Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- d. Maßschneider/in
- e. Modenäher/in
- f. Modeschneider/in
- g. Industrienäher/in
- h. Stricker/in
- i. Segelmacher/in
- j. Technische/r Konfektionär/in
- k. Änderungsschneider/in

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem oben nicht aufgeführten Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung der Ausbildungsinhalte teilweise oder gänzlich als Vorpraxis anerkannt werden, sofern der Schwerpunkt auf einer nähtechnischen Ausbildung liegt. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der Ausbildung entscheidet die / der Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

Richtlinie für das Praxissemester im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (B. Eng.)

Stand 31.10.2008

1. Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Regelungen des Praxissemesters ist die allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Department Technik (§4) und die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management (§2).
- (2) Diese Richtlinie regelt die Erfüllung der Anforderungen an das Praxissemester als Bestandteil des Curriculums des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management.

2. Dauer und Zeitpunkt des Praxissemesters

Die Dauer des Praxissemesters umfasst 20 Wochen. Es soll im 5. Semester der Regelstudienzeit zeitlich zusammenhängend abgeleistet werden. Die Anwesenheitszeit richtet sich dabei nach den an den jeweiligen Praktikumseinrichtungen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen für Vollzeitkräfte. Bei der angegebenen Dauer handelt es sich um reine Tätigkeitszeiten, die weder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten verkürzt werden dürfen.

3. Ziele des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden außerhalb der Bildungseinrichtung systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit der Ingenieurin / des Ingenieurs heranführen. Dabei sollen sie insbesondere Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge der betrieblichen Praxis erhalten.
- (2) Das bisher im Studium erworbene Wissen soll methodisch eingesetzt, vertieft und erweitert werden. Dabei soll besonders die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Bezug auf Problemstellungen der betrieblichen Praxis gefördert werden und eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis stattfinden.
- (3) Das Praxissemester soll den Studierenden zusätzlich bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule im weiteren Studienverlauf und zur Orientierung der beruflichen Richtungsfindung dienen.

4. Arbeitsbereiche

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst Tätigkeiten der technischen, organisatorischen und kaufmännischen Abteilungen. Nachfolgende Arbeitsbereiche gelten für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praxissemesters:
 - Produktentwicklung
 - Technische Arbeitsvorbereitung
 - Produktionsplanung und -steuerung
 - Qualitätsentwicklung / Qualitätsmanagement
 - Produktionsüberwachung
 - Marketing / Produktmanagement
- (2) Im Rahmen des Praxissemesters sollen die Studierenden in den vorstehenden Arbeitsbereichen mindestens eine Arbeitsaufgabe unter Anleitung aus dem jeweiligen Unternehmen selbstständig bearbeiten und lösen.

5. Wahl der Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Praxissemester kann in Unternehmen im In- und Ausland durchgeführt werden. Als Ausbildungsbetriebe gelten Firmen der Bekleidungsindustrie und ihrer Peripheriegebiete sowie Versandhandelsunternehmen.
- (2) Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, selbst einen Praktikumsplatz zu finden. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten ist beim Nachweis entsprechender Praktikumsplätze behilflich.

6. Durchführung des Praxissemesters

Rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters wird ein Praktikumsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumsstelle abgeschlossen. Der Vertrag ist von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Studiengangs zu genehmigen.

7. Zulassung zum Praxissemester

Für die Zulassung zum Praxissemester ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und der damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen notwendig.

8. Nachweis und Bewertung des Praxissemesters

- (1) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters ist durch die oder den Beauftragten für Praxisangelegenheiten bescheinigen zu lassen.
- (2) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind die nachfolgenden Nachweise / Leistungen zu erbringen:
 - Bescheinigung des Praktikumsunternehmens, aus der Inhalt und zeitlicher Umfang der durchgeführten Tätigkeiten hervorgehen
 - Praxisbericht in schriftlicher Form, aus dem der zeitliche Ablauf des Praktikums und die Praxisaufgaben mit den Tätigkeiten zur Lösung der Aufgaben hervorgehen und der als fachlichen Teil eine im Unternehmen selbstständig bearbeitete Arbeitsaufgabe darstellt und auswertet
 - Präsentation der Studierenden über das Praxissemester in mündlicher Form vor Studierenden und Lehrenden inklusive Abgabe der Präsentation in digitaler Form
- (3) Andere, bereits durchgeführte Praktika, sind von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten daraufhin zu prüfen, ob sie alternativ im Sinne von Art, Umfang und Inhalt dem vorgesehenen Praxissemester entsprechen. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung.
- (4) Das Praxissemester wird mit 30 Leistungspunkten (ECTS) bewertet.